Art. 10 Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) [1]Die Angehörigen der Sicherheitswacht sind ehrenamtlich tätig, sie stehen zum Freistaat Bayern in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. [2]Sie werden auf ihren Antrag hin für den Bereich einer Polizeiinspektion vom zuständigen Polizeipräsidium bestellt. [3]Die Bestellung erfolgt jederzeit widerruflich durch die Aushändigung einer Urkunde. [4]Die Bestellung kann befristet werden.

(2) [1]Das Dienstverhältnis wird auf Antrag, durch Widerruf oder durch Zeitablauf beendet. [2]Die Entscheidung über den Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses und der Widerruf bedürfen der Schriftform. [3]Zuständig ist das Polizeipräsidium, dem die Polizeiinspektion nachgeordnet ist, für deren Bereich der Angehörige der Sicherheitswacht bestellt ist.

(3) Das Polizeipräsidium kann die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 auf die nachgeordnete Polizeiinspektion übertragen, für deren Bereich die Angehörigen der Sicherheitswacht bestellt werden.